„Hirouff sprechin wir a. b. c. gebrudere houptmanne zcu Donyn vor ein recht.“ Das Wort „gebrudere“ deutet doch sicher auf die Burggrafen hin, der Schreiber erspart sich aber nicht nur die Aufzählung der Namen, sondern fügt auch noch den sinnlosen Titel „houptmanne zcu Donyn“ hinzu. Auch wo er die um die Wende des 14. Jahrhunderts lebenden vier[1]) burggräflichen Brüder, Otto Heyde III., Jeschke, Otto Mul und Jan, erwähnt, läfst er regelmäfsig Mul aus und hält Otto Heyde anscheinend für zwei Personen. Zwei Sentenzen (Nr. 2 und 3) beginnen: „Wyr Otto heide Jeschko vnnd Jan gebrudere burggrauen zcu Donyn“, die anderen gröfstenteils „Wir Otto Jeschko heyde vnnd Jon“ oder „Wir Otto Jefske usw.“, eines (Nr. 11) nur „Wyr Jefsko usw.“ Aus dem Fehlen Muls den Schlufs zu ziehen, dafs die betreffenden Rechtsbelehrungen erst nach Muls am 11. März 1401 erfolgtem Tode erteilt worden seien, verbietet der Umstand, dafs ein bei Anton (s. u.) gedrucktes Urteil (Nr. 20) Mul mit aufführt.

Das Urteil Nr. 17 nennt keine Aussteller (hirouff spreche usw.), Nr. 22 die Burggrafen und ihre Mannen (vnnd vnfser man), die übrigen Urteile sind von der Mannschaft (von, zu Donyn; der Dohnischen Pflege) gefällt, zum Teil unter Nennung des Hauptmanns, des markgräflichen Vogtes zu Dohna. Fünf Schöppensprüche werden erteilt durch Hans Bebrach, Vogt zu Dohna (18, 19, 27) oder unter Hans Bebrachs Siegel (21), „das wir mannschafft mete gebrauchin“ (23); zwei durch Hans von der Oelsnitz, Hauptmann (24, 25), je eins durch Heinrich List (26) und Foltsch von Torgau (28), die beide als Hauptleute bezeichnet werden, zwei durch Apetz Karras (29: Apetz kaws houptman, 30: Dewps karas heuptmann). Diese Namen ergänzen nicht nur die bisher bekannte Reihe Dohnischer Vögte, sie ermöglichen auch, zusammengehalten mit den Resultaten meiner ersten Arbeit, eine genauere Bestimmung verschiedener Urteile.

Ich hatte mich bereits früher für Gottschalks Ansicht ausgesprochen, dafs Hans Bebrach Vogt zu Dohna gewesen sei, wahrscheinlich um 1412. In dem von ihm gezeichneten Urteile Nr. 18 streitet nun Kwnhanns (kynnhanns) mit der Frauen, derselbe (kwnhans, kinhans) in Nr. 19 mit der Frau. Einen gleichen Streit betraf aber das Urteil Nr. 30 meiner ersten Veröffentlichung, der nach Knothe 1411 zu gunsten der Frau Katharina, Leuthers von Gersdorf Witwe, und

[1]) Der fünfte, Friedrich, kommt als Geistlicher nicht in Betracht.

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden